



BILFINGER

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Bilfinger SE
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die Bilfinger SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit folgenden Ausnahmen:

- Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht der Empfehlung in Nummer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen), als er sich bei der Besetzung des Vorstands ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt. Gleichwohl zieht der Aufsichtsrat grundsätzlich in Betracht, eine vakante Position im Vorstand mit einer Frau zu besetzen, sofern im konkreten Fall eine geeignete Kandidatin zur Verfügung steht.
- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Nummer 5.4.3 Satz 3 (Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre), weil diese Empfehlung nicht der im Aktiengesetz festgelegten Kompetenzverteilung entspricht; die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt nach dem Gesetz allein dem Aufsichtsrat.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 5. Dezember 2011 entsprach die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der Empfehlungen in den Nummern 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, 5.4.3 Satz 3 und 5.4.6 Abs. 2 Satz 1.

Mannheim, den 23. Oktober 2012

Für den Aufsichtsrat

- Dr. h.c. Bernhard Walter -

Für den Vorstand

- Roland Koch -